



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Stab

11. November 2020, Kantonsschule Zürich Nord
1/19

Corona Schutzkonzeptraster für Ganzklassenunterricht in Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II der Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten

Das vorliegende Raster für Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II beruht auf der der Richtlinie COVID-19 – Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten im Schuljahr 2020/21 des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) [Richtlinie COVID-19, (Stand 29. Oktober 2020)]. Die Richtlinie COVID-19 geht dem Schutzkonzeptraster vor.

Die Bildungseinrichtungen sind verantwortlich für die Erstellung eines Schutzkonzeptes und setzen die Richtlinie COVID-19 um. Das MBA informiert die Bildungseinrichtungen über jeweilige Anpassungen der Richtlinie COVID-19. Die Bildungseinrichtungen nehmen die nötigen Anpassungen in ihrem Schutzkonzept vor und sorgen für deren Umsetzung.

Bei Fragen bezüglich Schutzkonzept oder der Umsetzbarkeit von Schutzmassnahmen steht der Bereich Prävention und Sicherheit des MBA beratend zur Verfügung.

Mittelschul- und Berufsbildungsamt

29. Oktober 2020

Anmerkungen der Kantonsschule Zürich Nord

Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler

Eltern oder Erziehungsberechtigte von besonders gefährdeten Schülerinnen oder Schülern melden sich mit einem ärztlichen Attest und den entsprechenden Empfehlungen des Arztes beim zuständigen Schulleitungsmitglied (Kontakt: julie.mongodin@kzn.ch). In einem Gespräch werden dann gemeinsam individuelle Lösungen für die Schülerin bzw. den Schüler gesucht. Leben Schülerinnen oder Schüler mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt, kontaktieren die Eltern oder Erziehungsberechtigten ebenfalls die Schulleitung.

Besonders gefährdete Lehrpersonen und Mitarbeitende

Besonders gefährdete Lehrpersonen und Mitarbeitende melden sich mit einem ärztlichen Attest und den entsprechenden Empfehlungen des Arztes beim zuständigen Schulleitungsmitglied. In einem Gespräch werden dann gemeinsam individuelle Lösungen gesucht. Leben Lehrpersonen oder Mitarbeitende mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt, kontaktieren sie ebenfalls das zuständige Schulleitungsmitglied mit den entsprechenden Empfehlungen des Arztes.

Siehe hierzu auch den Hinweis 3.

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Ergänzender Kurzbeschrieb der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	Verantwortliche Person(en)
<p>1. Massnahmen zur Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung</p>	<p>Das Einhalten der erforderlichen Sicherheitsabstände wird zu jedem Zeitpunkt garantiert.</p> <p>Stellvertretungsregelungen sind etabliert.</p> <p>Schulleitungstätigkeiten, die keine Anwesenheit im Schulhaus bedingen, können im Homeoffice erledigt werden. Die Erreichbarkeit via Telefon, E-Mail und Microsoft Teams muss gewährleistet sein.</p> <p>Die Schulleitung begibt sich nicht als gesamtes Team an Orte, an denen das Risiko besteht, dass alle Schulleitungsmitglieder gleichzeitig unter Quarantäne gesetzt werden.</p> <p>Die Schulleitung entwickelt ein Führungskonzept für den Fall, dass gemäss Richtlinie Covid-19 weitere Szenarien eintreten.</p>	<p>Rektor</p>
<p>2. Vorbereitung auf Szenarien gemäss Richtlinie COVID-19 (Eventualplanung)</p>	<p>Die Schulleitung entwickelt aufgrund der Erfahrungen aus dem FS 2020 pädagogische und organisatorische Richtlinien für den Fall, dass weitere Szenarien eintreten.</p>	<p>Rektor</p>

3. Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln in der Bildungseinrichtung		
<p>Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maskenpflicht auf dem Schulareal für sämtliche Personen, (Schulgebäude, Nebengebäude wie Sporthallen und Betreuungsräume sowie Pausenplätze). <ul style="list-style-type: none"> ➔ Ausgenommen ist die sitzende Einnahme von Essen und Getränken in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten. ➔ Ausgenommen sind Arbeitsbereiche von Arbeitnehmenden, wenn der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen eingehalten werden kann. – Maskenpflicht im Unterricht für alle SuS, Lernende & LP. <ul style="list-style-type: none"> ➔ Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Maskenpflicht gilt generell im Unterricht und auch für Lehrpersonen auf dem ganzen Areal. Sie gilt auch in Lehrervorbereitungszimmern, Büros, Pausen- und Aufenthaltsräumen. – Auch in den Gängen und Treppenhäusern gilt generell die Maskenpflicht. Die sitzende Einnahme von Essen und Getränken ist ausschliesslich sitzend in der Mensa oder im Unterrichtszimmer, in welchem die SuS direkt nach der Mittagspause Unterricht haben, in der fixen Sitzordnung erlaubt. – Die Masken dürfen gemäss Richtlinie in diesen Räumen nur abgenommen werden, wenn zwischen den Arbeitsplätzen ein Abstand von 1.5 Metern vorhanden ist und die Räume gut belüftet sind oder wenn Essen/Getränke sitzend zu sich genommen werden. – Der Vorstand der Schulleiterkonferenz des Kantons Zürich (SLK) empfiehlt allen Lehrpersonen in den Lehrervorbereitungen und Mitarbeitenden in Teambüros dringend, die Masken auch an den Arbeitsplätzen ständig zu tragen. 	<p>Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung liegt im Bereich der jeweiligen Zuständigkeiten.</p> <p>Wir zählen zudem auf die Selbstverantwortung aller Angehörigen der Schule.</p>

<p>Regelungen zum Mindestabstand:</p> <ul style="list-style-type: none">– Mindestabstand von 1.5 Metern möglichst bei allen interpersonellen Kontakten.– Gestützt auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebenden sind für das Personal die Abstandsregeln des Bundes konsequent einzuhalten. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, gilt das STOP Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzmassnahmen).– Regelungen für Unterrichtsräume, bei welchen der Mindestabstand unter den SuS, Lernenden, Studierenden dauerhaft unterschritten wird:<ul style="list-style-type: none">- zwingend fixe Sitzordnung- zwingend häufige Luftumwälzung- evt. Plexiglas- evt. Abtrennungen– Bei verankerter Sitzreihenanzordnung sind die Plätze möglichst so zu belegen, dass der Mindestabstand eingehalten wird, z.B. Freihalten eines Platzes.– Anwendung der fixen Sitzordnung möglichst in allen Klassen, auch den unteren. Die fixe Sitzordnung ist zu dokumentieren, damit sie bei Zimmerwechseln unverändert bleibt und gegenüber dem	<ul style="list-style-type: none">– Der Mindestabstand von 1.5 Metern wird von allen Schulangehörigen, wo immer möglich, fix eingehalten.– Alle Unterrichtszimmer wurden neu mit Einzeltischen ausgestattet, um einen möglichst grossen Abstand zwischen den Plätzen zu ermöglichen.– Die Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler sind dazu verpflichtet, jeweils in der Mitte der Lektionen die Unterrichtszimmer durchzulüften. (In Kürze wird in der Mitte der Lektion ein Gongsignal erklingen, um das Lüften anzukündigen.)– Die Klassen sitzen in allen allgemeinen Unterrichtszimmern in der gleichen fixen Sitzordnung.	
---	--	--

<p>Contact Tracing bei Bedarf offengelegt werden kann.</p> <p>– Festlegung einer Personenhöchstzahl in sanitären Anlagen und Garderoben</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Der Schutzabstand vom Lehrerpult beträgt mindestens 1.5 Meter. – Die fixe Sitzordnung pro Klasse ist der Klassenlehrperson, allen Fachlehrperson sowie der Klasse bekannt. Sie wird durch die Klassenlehrperson in einer Vorlage der Schulleitung auf Microsoft Teams für alle einsehbar festgehalten. Hierzu eröffnet die Klassenlehrperson für die Klassen in Microsoft Teams einen Teams-Klassenkanal und lädt dazu auch alle Lehrpersonen der Klasse ein. Des Weiteren wird die Sitzung dem zuständigen Schulleitungsmitglied zur zentralen Ablage zugestellt. – Aufgrund unterschiedlicher Raumgrößen ist die Höchstzahl an Personen bei den betreffenden Räumen ausgewiesen (sanitäre Anlagen: 4m² pro Person, Garderoben: Maskenpflicht). 	
<p>– Regelungen für Mediotheknutzung und Ausleihe</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die 1.5-Meter-Distanzregel wird zwingend eingehalten. Weiter gilt auch hier Maskenpflicht. – In der Mediothek kann nur gearbeitet werden; ein allgemeiner Aufenthalt ist nicht erlaubt. – Es dürfen maximal 4 Personen an einem Arbeitstisch arbeiten. – Die Personenzahl für das 2. Obergeschoss wird auf 30 Personen beschränkt. 	<p>Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung liegt im Bereich des Mediotheksteams.</p> <p>Wir zählen zudem auf die Selbstverantwortung aller Angehörigen der Schule.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Hygienemassnahmen für gemeinsam genutzte Gegenstände 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Mediotheks-Team hält entsprechend Aufsicht. - Zwischen den Computer-Arbeitsplätzen und für normale Arbeitsplätze gilt ein Mindestabstand von 1.5 Metern. - Neben den Kontaktflächen wie Tische und Stühle erfolgt auch das Desinfizieren der Tastaturen und Mäuse vor jeder Nutzung eigenverantwortlich durch den Nutzenden. - Die Sofas sind abgesperrt. - Vor der Ausleihtheke werden 1.5-Meter-Distanz-Bodenmarkierungen angebracht. - Alle retournierten Medien werden desinfiziert. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Räume werden regelmässig gelüftet. - Die Unterrichtszimmer werden mindestens in jeder Pause und in der Mitte der Lektionen ausgiebig gelüftet. 	<p>Lehrpersonen: Unterrichtszimmer und Vorbereitungen Mitarbeitende: Büros</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierung der SuS, Lernenden und Studierenden - für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen (z.B. Aushang, Infoschreiben) 	<ul style="list-style-type: none"> - Regelmässige Sensibilisierung aller Schulsehörer in allen Bereichen via Newsletter, Aushängen, Infomonitore, Klassenlehrpersonen, Lehrpersonen, Mitarbeitende 	<p>Schulleitung, Klassenlehrpersonen, Lehrpersonen, Mitarbeitende</p>

<ul style="list-style-type: none"> – für deren Einhaltung vor Ort durch Markierungen und Informationen zu spezifischen Regelungen der Bildungseinrichtung – für das Einhalten der Abstandsregeln auf der Anreise zur Bildungseinrichtung (Schulweg) und Aufenthalt auf dem Areal der Bildungseinrichtung (Pausen etc.). – für Maskenpflicht in den öV. 		
4. Weitere Schutzmassnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> – Information an Jugendliche und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, volljährige Lernende und Studierende und Personal, dass die SwissCovid App vor kollektiven Quarantänemassnahmen schützt: je mehr Beteiligte der Bildungseinrichtung die App nutzen, desto eher sind gezielte anstatt flächendeckende Quarantänemassnahmen möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> – Schriftliche Information der Familien via Newsletter. – Schriftliche Information der Lehrpersonen und Mitarbeitenden via Newsletter. 	Schulleitung
<ul style="list-style-type: none"> – Möglichst wenig Durchmischung der Gruppen – Weitergehende Schutzmassnahmen, wo eine Durchmischung schulorganisatorisch zwingend ist (z.B. fixe Sitzordnung, grössere Räume) – Vermeidung häufiger Wechsel der Unterrichtsräume 	<ul style="list-style-type: none"> – Klassendurchmischte Kurse sind an unserer Schule nicht zu vermeiden (Ergänzungsfächer, gekoppelte Kurse, Freifächer). – Gruppenarbeiten sind möglich. – In den Klasse, die über fixe Klassenzimmer verfügen (1. bis 3. Klasse des Gymnasiums, 4. Klassen der FMS) werden die Lektionen in Geografie und 	Schulleitung

	<p>Geschichte neu in den Klassenzimmern durchgeführt, da dies zu einer Reduktion des Schülerinnen- und Schülertransfers in den Gängen führt.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> – Lenkung des Personenflusses, so dass der Mindestabstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann (direktes Kreuzen möglichst minimieren). Es müssen im Zugangsbereich für jede Person mindestens 4m² Fläche zur Verfügung stehen. – Pausenregelungen wie gestaffelte Pausen, Pausen in Unterrichtsräumen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Klassen bleiben auch in den Pausen, wenn immer möglich, als Gruppe zusammen. – Sofern die 1.5-Meter-Distanzregel eingehalten wird, sind Ausnahmen möglich (Verpflegung in der Mensa, WC usw.). – Es handelt jeder eigenverantwortlich. – Der Campus wird nach dem Ende der Lektionen zügig verlassen. – Schülerinnen und Schüler, Mitarbeitende und Lehrpersonen halten in den Zugangsbereichen, speziell beim Betreten und Verlassen des Gebäudes, die Mindestabstände selbstverantwortlich ein. – In den Pausen halten die Schülerinnen und Schüler insbesondere in den Raucherbereichen die Abstände strikt ein. – Im öffentlichen Raum ausserhalb unseres Schulareals, namentlich im Bereich neben der Mensa und im Park, gelten die aktuellen Vorgaben des Bundes. Falls der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten wird, müssen Masken getragen werden. Daraus ergibt sich, dass z.B. auch rauchende Personen 	<p>Alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Schule sind dazu verpflichtet, Fehlverhalten umgehend anzusprechen.</p>

	diesen Abstand einhalten müssen. Zudem dürfen sich derzeit im öffentlichen Raum nur maximal 15 Personen in Gruppen ansammeln.	
– Information der Elternschaft und Erziehungsberechtigten zum Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen auf dem Areal der Bildungseinrichtung.	– Schriftliche Information der Familien via Newsletter.	Rektor
– Information über Weitergabe der Kontaktdaten an kantonale Behörden im Rahmen des Contact Tracing.	– Schriftliche Information der Familien via Newsletter. – Schriftliche Information der Lehrpersonen und Mitarbeitenden via Newsletter.	Rektor, Prorektorate
– Erinnerung, dass Personen mit Krankheitssymptomen zuhause bleiben	– Schriftliche Information der Familien via Newsletter. – Schriftliche Information der Lehrpersonen und Mitarbeitenden via Newsletter. – Lehrpersonen steht zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Krankheitssymptomen das «MBA-Merkblatt zur Einschätzung von COVID-19-ähnlichen Symptomen durch Lehrpersonen» zur Verfügung.	Rektor, Adjunktin
– Minimierung der Präsenz Dritter auf dem Areal und im Gebäude der Bildungseinrichtung	– Die Schulleitung bewilligt die Präsenz Dritter nur in notwendigen Situationen.	Rektor, Adjunktin
– Disziplinarische Massnahmen	– Schülerinnen und Schüler, welche auf dem Schularreal die Vorgaben des Schutzkonzepts nicht einhalten, können nach den Vorgaben des kantonalen	Rektor

	<p>Disziplinarreglements für Mittelschulen belangt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schülerinnen und Schüler, die ausserhalb des Schulareals auch im anliegenden öffentlichen Raum die Vorgaben des Bundes nicht einhalten, gehen das Risiko ein, polizeilich belangt zu werden. 	
5. Infrastruktur und Schutzmaterialien		
<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung von Masken für Arbeitnehmende und als Reserve in Härtefällen oder bei Auftreten von Krankheitssymptomen – Bereitstellen von Materialien zum Schutz von Arbeitnehmenden, z.B. Plexiglas für Pulte 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Schule hat aufgrund einer Vereinbarung vom Juli 2020 für alle Schulsehörden anitvirale und antibakterielle Stoffmasken (HeiQ Viroblock NPJ03) angeschafft, die bis zu 30 Mal gewaschen werden können. Sie hat diese gemäss Absprache mit der Bildungsdirektion vom 11. August 2020 an die Schülerinnen und Schüler (einmalige Abgabe von zwei Masken), Lehrpersonen und Mitarbeitende abgegeben. – Lehrpersonen nehmen ihre Vorbereitungsaufgaben, wenn immer, möglich im Homeoffice wahr. – Um die Anzahl Lehrpersonen pro Vorbereitungszimmer zu reduzieren, wurde der Raum C 003 zu einem weiteren Vorbereitungszimmer für Lehrpersonen umgerüstet. Es wird bei unserer hohen Belegung der Vorbereitungszimmer empfohlen, auf die- 	<p>Rektor, Adjunktin</p>

	<p>sen Raum auszuweichen, da der Schutz jedes Einzelnen so aufgrund geringerer Aerosole pro Raum grösser ist. Der Raum ist auch mit WLAN und Reservedruckern ausgerüstet. Letztere lassen sich jedoch nicht ins Follow-Me-Drucksystem der Schule einbinden. Eine Anleitung, wie die Drucker auf den persönlichen Geräten genutzt werden können, findet sich auf it.kzn.ch (Anleitungen).</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Regelmässige Reinigung (idealerweise mehrmals täglich) von sanitären Anlagen und Oberflächen, die berührt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Reinigungsdienst-Team desinfiziert im Rahmen der Tagesreinigung einmal täglich sämtliche Kontaktflächen (inkl. Türklinken). Zusätzliche Personalressourcen werden extern organisiert. - Die Zwischen- und Kontrollgänge des Reinigungsdienst-Teams werden intensiviert (Nachfüllen von Materialien usw.). - Fehlt trotz Kontrollgängen Desinfektionsmaterial, sind die Lehrpersonen gebeten, eine Info-Mail an die Koordinatorin des Reinigungsdiensts zu schreiben oder sich an die Hauswartloge B zu wenden. <p>Desinfektion im Unterrichtszimmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse desinfizieren jeden Tag vor dem Bezug eines neuen Arbeitstisches die Kontaktflächen (Stuhllehne, Tisch, Computertastatur/-maus, weitere von der Schule 	<p>Adjunktin, Hausdienst</p> <p>Lehrpersonen</p> <p>Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen</p>

	<p>ausgeteilte Materialien) unter Aufsicht der Lehrperson.</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Lehrperson stellt sicher, dass das Desinfizieren der Oberflächen durchgeführt wird. <p>Desinfektion der IT-Infrastruktur:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bei einer Rückkehr ins Zimmer sollen vor der Nutzung der Kontaktflächen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.– Flächendesinfektionsmittel stehen in allen Unterrichts-, Fach- und Vorbereitungszimmern sowie Büros zur Verfügung.– Das Desinfizieren von Ausleihgeräten und Laptops auf den Laptopwagen mittels Desinfektionstüchern erfolgt jeweils nach jeder Rückgabe durch die SuS unter Aufsicht der Lehrperson.– Alle Nutzenden von Computerräumen müssen sich vor der Verwendung der Geräte die Hände desinfizieren.– Neben den Kontaktflächen wie Tische und Stuhllehnen erfolgt auch das Desinfizieren der Tastaturen und Mäuse in den Computerräumen vor jeder Lektion eigenverantwortlich durch die SuS unter Aufsicht der Lehrperson.– Die Lehrperson stellt sicher, dass das Desinfizieren der Oberflächen durchgeführt wird.	<p>Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen</p>
--	--	---

<ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellen von Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) 	<ul style="list-style-type: none"> - Desinfektionssprays und Händedesinfektionsmittel stehen an allen wichtigen Orten zur Verfügung (Ein- und Ausgänge, Unterrichtszimmer usw.). 	Adjunktin, Hausdienst
<ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel) 	<ul style="list-style-type: none"> - Die WC sind mit Flüssigseife und Einweghandtüchern ausgestattet. - Desinfektionsmittel steht an den Ein-/Ausgängen und den Unterrichtszimmern zur Verfügung. 	Adjunktin, Hausdienst
<ul style="list-style-type: none"> - Es müssen genügend - wenn möglich geschlossene - Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Masken. 		Adjunktin, Hausdienst
6. Sportunterricht, Musik-/Gesangsunterricht, Proben und Auftritte im Kulturbereich		
<p>Regelungen für den Sportunterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf Sportarten mit Körperkontakt - Maskenpflicht und Mindestabstand in allen Innenräumen. <ul style="list-style-type: none"> ➔ Keine Maskenpflicht in grossen gut belüfteten Räumlichkeiten, sofern pro Person 15m² zur Verfügung stehen bzw. wirk-same Abschränkungen bestehen. Bei nicht anstrengenden Sportarten reichen 4m² 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schülerinnen und Schüler werden koedukativ unterrichtet, damit es keine kritische Durchmischung der Klassen gibt. - Analog zum Schulgebäude gilt auch im Sporttrakt eine Maskenpflicht im ganzen Gebäude (inkl. Garderoben). - Pro Duschbereich dürfen sich maximal 6 Personen gleichzeitig aufhalten. Es dürfen nur die gekennzeichneten Duschen benutzt werden. - Der Sportunterricht findet in der Einzel- sowie Doppellektion in Sportbekleidung statt. 	Lehrpersonen der Fachschaft Sport

<p>→ Keine Maskenpflicht für Sportaktivitäten draussen, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none">– Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen zur Einhaltung der Abstandsregel sowie häufiges Reinigen)	<ul style="list-style-type: none">– Im Sportunterricht können nur sportliche Aktivitäten ohne Körperkontakt stattfinden. Der Mindestabstand beträgt 1.5 Meter.– Sportunterricht ohne Masken ist nur zulässig, falls jeder Schülerin bzw. jedem Schüler ein fix zugewiesener Bereich von mindestens 15m² zur Verfügung steht. Bei Sportarten, die mit keiner erheblichen Anstrengung verbunden sind und bei denen der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, beträgt die Fläche pro Person 4m².– Der Unterricht wird, wenn möglich, im Freien durchgeführt. Masken müssen auch hier getragen werden, falls der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann.– Die Hände werden vor jeder Nutzung von Sportgeräten und -materialien desinfiziert.– Benutzte Sportgeräte werden nach Gebrauch desinfiziert.– Die Sportlehrperson stellt sicher, dass das Desinfizieren der Oberflächen durchgeführt wird.– Die Krafträume bleiben geschlossen. Ausnahme: Der Kraftraum kann von Halbklassen benutzt werden. Die Geräte müssen von den Schülerinnen und Schülern gemäss Anleitung der Sportlehrperson desinfiziert werden. Es müssen grosse Sporttücher	
--	--	--

	benutzt werden, so dass die Kontaktflächen vollständig abgedeckt werden können. Die Sportlehrperson führt regelmässig Kontrollen durch und überprüft, ob die Schülerinnen und Schüler die Anweisungen befolgen.	
Regelungen für den Musik-/Gesangsunterricht, Proben und Auftritte im Kulturbereich <ul style="list-style-type: none"> – Instrumentalunterricht sowie Proben und Auftritte im Kulturbereich sind zulässig, sofern eine Maske getragen und der Mindestabstand eingehalten wird. – Keine Maskenpflicht in grossen gut belüfteten Räumlichkeiten, sofern pro Person 15m² zur Verfügung stehen bzw. wirksame Abschränkungen bestehen. – Gesangsproben und -aufführungen sind verboten. 	<ul style="list-style-type: none"> – Chor-/Gesangsproben und -aufführungen sind ab sofort verboten. Unter diese Regeln fällt auch das Singen im Musikunterricht, in Ensembles und Bands. – Fachschaft Instrumentalunterricht: Im Blasmusik-Unterricht ist das Maskentragen nicht möglich. Der Unterricht kann stattfinden, sofern dieser in einem grossen gut belüfteten Raum stattfindet und pro Person 15m² zur Verfügung stehen. – Fachschaft Instrumentalunterricht: Der Einzel-Gesangsunterricht kann durchgeführt werden, sofern dieser in einem grossen gut belüfteten Raum stattfindet und pro Person 15m² zur Verfügung stehen. 	Lehrpersonen der Fachschaften Musik und Instrumentalunterricht
7. Regelungen zum Umgang mit symptomatischen Personen, Isolations- und Quarantänemassnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> – Sensibilisierung der Lehrpersonen für einen einheitlichen Umgang mit Erkältungssymptomen vs Covid 19-Symptomen (z.B. anhand Merkblatt MBA, Einbezug Schulärzteschaft) 	<ul style="list-style-type: none"> – Schulangehörige mit Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, Übelkeit u.a.) besuchen die Schule nicht und lassen sich umgehend testen. – Die Schulleitung meldet dem MBA positiv getestete Personen. Der kantonsärztliche Dienst koordiniert in der Folge das «Contact Tracing». 	Schulleitung, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigte

<ul style="list-style-type: none"> – Evt. Einrichtung eines Sanitätszimmers für eine Ersteinschätzung von Covid19-ähnlichen Symptomen – Definition von Abläufen im Umgang mit Covid19-ähnlichen Symptomen 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Schulleitung informiert gemäss Vorgaben des MBA die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern / Erziehungsberechtigte sowie Lehrpersonen und Mitarbeitende, die mit positiv getesteten Personen in Kontakt gekommen sind, und trifft in Absprache mit dem MBA geeignete Massnahmen (Klassenschliessung, Quarantäne usw.). 	
<ul style="list-style-type: none"> – Isolation von Personen mit eindeutigen Covid19-Krankheitssymptomen, wenn diese auf dem Areal der Bildungseinrichtung auftreten – Abgabe einer Maske für symptomatische Personen und allfällige Begleitpersonen. – Empfehlungen für den Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung) 	<ul style="list-style-type: none"> – Treten Krankheitssymptome während des Aufenthalts an der Schule auf, geht die Person umgehend nach Hause (Abholung durch die Familie, möglichst keine ÖV-Nutzung) und informiert die Klassenlehrperson und das zuständige Schulleitungsmitglied via E-Mail. Sie/er bleibt gemäss Vorgabe des Arztes zu Hause. 	Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigte
<ul style="list-style-type: none"> – Meldung von positiv getesteten Personen an das MBA 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Schulleitung meldet dem MBA positiv getestete Personen. Der kantonsärztliche Dienst koordiniert in der Folge das «Contact Tracing». 	Schulleitung
<ul style="list-style-type: none"> – Umsetzung der vom kantonsärztlichen Dienst via MBA angeordneten Massnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Schulleitung garantiert für die Umsetzung. 	Rektor

Hinweis 1

Für die Verpflegungseinrichtungen gelten die Vorschriften für Restaurationsbetriebe gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage. Sie erarbeiten ihre eigenen Schutzkonzepte, darin muss eine für die Umsetzung des Konzepts verantwortliche Person bezeichnet werden.

Das Schutzkonzept soll insbesondere die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln, der Maskentragpflicht, der Sitzpflicht für die Konsumation von Speisen und Getränken, maximalen Gästegruppengrösse von 4 Personen pro Tisch. Ausserdem sind Massnahmen vorzusehen, welche den Zugang soweit beschränken, dass der erforderliche Abstand eingehalten wird. Es müssen im Zugangsbereich für jede anwesende Person mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen. Die Verpflegungseinrichtungen sorgen dafür, dass die Besuchenden die Masken bis zur Einnahme des Sitzplatzes tragen.

Weiter soll das Schutzkonzept für die Mahlzeitemausgabe besondere Hygienemassnahmen vorsehen:

- Keine Essens-Selbstbedienung, ebenfalls keine Besteck-Selbstbedienung
- Möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen
- Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (z.B. zweckmässige Abschränkungen)
- Maskenpflicht für das Mensa-Personal

Die Bildungseinrichtungen unterstützen die Verpflegungseinrichtungen bei der Einhaltung von deren Schutzkonzepten, indem sie Abläufe hinsichtlich eines gestaffelten Personenaufkommens mitgestalten und zum Aufenthalt in möglichst stabilen Gruppen instruieren.

Hinweis 2

Veranstaltungen sowie Schulanlässe mit mehr als 50 Personen sind verboten. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.

Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen dürfen bis auf weiteres nicht durchgeführt werden. Veranstaltungen einzelner Klassen ohne Übernachtungen sind unter Einhaltung der bestehenden Schutzvorgaben möglich. Die Schutzkonzepte müssen den geltenden Vorschriften entsprechen.

Als Veranstaltungen gelten zum Beispiel Fachwochen, Studientage, Exkursionen, Schulreisen, Sprachaufenthalte oder Hauswirtschaftskurse.

Hinweis 3

Bei besonders gefährdeten Personen wie z.B. schwangeren Lehrerinnen hat der Arbeitgeber aufgrund seiner Fürsorgepflicht weitergehende Schutzmassnahmen zu treffen. Auf Ersuchen hin wird ein zusätzlicher Schutz durch Plexiglasscheiben gewährt.

Verantwortliche Person für das Schutzkonzept für allfällige Rückfragen

Andreas Niklaus, Rektor

E-Mail: andreas.niklaus@kzn.ch

Tel.: 044 317 23 00